

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Chemie

vom 10. Februar 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Chemie vergibt die Universität Heidelberg ihre Studienplätze im ersten wie in höheren Fachsemestern nach dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung. Die Auswahlentscheidung wird nach den folgenden Bestimmungen getroffen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Masterstudiengang Chemie kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Deutsche Studieninteressierte können sich innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung immatrikulieren, sofern die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Chemie wird auf Antrag durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für ausländische Studieninteressierte muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse bzw. bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache;
 2. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal drei DIN A 4 Seiten (wahlweise in deutscher oder englischer Sprache) sowie gegebenenfalls Nachweise über eventuelle chemierelevante Berufserfahrung und hochschulexterne Leistungen;

3. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Chemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (5) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums Chemie abgeschlossen wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil.
- (6) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Studiengänge:
 - a) Der bestandene Abschluss in einem 100 % Bachelorstudiengang Chemie und insgesamt 180 LP.
 - b) Der bestandene Abschluss in einem 50 % Bachelorstudiengang Chemie, sofern die Bachelor-Arbeit im Fach Chemie angefertigt wurde, das weitere Hauptfach mit 50 % Fachanteil ein naturwissenschaftliches oder mathematisches Fach ist und der Anteil der Module mit chemierelevanten Inhalten mindestens 130 LP beträgt. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss.
 - c) Die bestandene Bachelor-Prüfung im Studiengang Chemie oder eine gleichwertige Prüfung in Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
2. Eine Eignung für den Studiengang, welche gemäß §§ 4 und 5 in einer Aufnahmeprüfung anhand folgender Kriterien festgestellt wird:
 - a) Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung
 - b) Ggf. Aufnahmeprüfung

§ 4 Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung soll zeigen, ob der Bewerber über ausreichende Motivation und Eignung für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf verfügt, wie auch über

ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Chemie, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.

- (2) Im Laufe eines Studienjahres werden mindestens vier Termine für die Aufnahmeprüfung angeboten, welche rechtzeitig auf den Internetseiten des Faches bekannt gegeben werden. Bewerber, denen nicht direkt eine Zugangsbescheinigung erteilt werden konnte, werden mit angemessener Frist zum jeweils in Frage kommenden Termin eingeladen. Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Universität Heidelberg übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber.
- (3) Form und Inhalt der Aufnahmeprüfung regelt der Zulassungsausschuss (§ 6 Abs. 1).
- (4) Für die Feststellung der Eignung wird die Aufnahmeprüfung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 berücksichtigt.
- (5) Die Aufnahmeprüfung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Prüfer in der Aufnahmeprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften sowie akademischen Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 5 Feststellung der Eignung

- (1) Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl P1 umgerechnet:

1,0	entspricht	15 Punkten,
1,1 bis 1,2	entspricht	14 Punkten,
1,3 bis 1,4	entspricht	13 Punkten,
1,5 bis 1,6	entspricht	12 Punkten,
1,7 bis 1,8	entspricht	11 Punkten,
1,9 bis 2,0	entspricht	10 Punkten,
2,1 bis 2,3	entspricht	9 Punkten,
2,4 bis 2,6	entspricht	8 Punkten,
2,7 bis 2,9	entspricht	7 Punkten,
3,0 bis 3,3	entspricht	6 Punkten,
3,4 bis 3,6	entspricht	5 Punkten,
3,7 bis 4,0	entspricht	4 Punkten.
- (2) Die Aufnahmeprüfung wird mit $P2 = 0$ bis 15 Punkten bewertet.
- (3) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als $P_g = (2 \times P1) + P2$. Ein Bewerber gilt als geeignet, wenn er eine Gesamtpunktzahl P_g von mindestens 23 (von maximal 45 Punkten) erreicht hat.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens vier Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Chemie angehören. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen wenigstens einer Professor sein muss.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in § 2 bis 3 getroffenen Regelungen nicht erfüllt sind und/oder
 2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Chemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung nach § 2 Abs. 6 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss bis zum Semesterbeginn nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2017/2018. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors 7/2009, S. 421), geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors 22/2010, S. 1759), und geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors 2/2011, S. 25), sowie zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors 6/2013, S. 239), außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor